



**GASTWIRTSCHAFTSGESETZ
DER
GEMEINDE ANDEER**

Gestützt auf Art. 26 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 7. Juni 1998 (GWG)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus.

Aufsicht

Art. 2

¹ Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Gemeindevorstand, insbesondere dem Polizeifachchef.

Vollzug

II. Bewilligungen

Art. 3

¹ Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Art. 3 kant. GWG ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

Gesuche

Für Gesuche zur Durchführung von befristeten Anlässen sind die auf der Gemeindekanzlei erhältlichen Formulare zu verwenden.

² Das Gesuch für eine unbefristete Bewilligung hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll.
- b) Genaue Bezeichnung des Betriebes und der gemäss Art. 3 kant. GWG genutzten Räume und Aussenanlagen mit der jeweiligen Anzahl Plätze.

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Strafregisterauszug
- b) unterschriebene Bestätigung gemäss Art. 5 Abs. 3 des kant. GWG
- c) Kontrollbericht des kant. Lebensmittelinspektorates
- d) Kontrollbericht des kant. Feuerpolizeiamtes.

Art. 4

¹ Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.

Erteilung

Art. 5

¹ Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz, verbunden werden.

Auflagen

Art. 6

¹ Vergrößerungen und die Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart bedürfen einer besonderen Bewilligung. Für das Gesuch gilt Artikel 3 sinngemäss.

Vergrößerungen, Verlegung, Änderungen der Betriebsart

Art. 7

¹ Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind rechtzeitig vor der Eröffnung eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim kantonalen Amt für

Kleinhandel mit gebrannten Wassern

Wirtschaft und Tourismus einzureichen.

Das Formular kann auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

III. Öffnungszeiten**Art. 8**

¹ Die Festlegung der Öffnungszeiten ist Sache der Betriebe.

1. Betriebe
a) im Allgemeinen**Art. 9**

¹ Sofern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit es erfordern, können vom Gemeindevorstand für einzelne Betriebe Öffnungszeiten festgelegt werden.

b) Ausnahmen

Art. 10

¹ Für Anlässe werden die Öffnungszeiten im Einzelfall, vom Gemeindevorstand / Polizeifachchef festgelegt.

2. Anlässe

Art. 11

¹ Gäste eines Betriebes oder eines Anlasses haben diesen spätestens 30 Minuten nach Ablauf der bewilligten Öffnungszeiten zu verlassen.

Toleranzfrist

Während der Toleranzfrist ist die Abgabe von Speisen oder Getränken untersagt.

IV. Beherbergung von Gästen

Art. 12

¹ Unterkunftsmöglichkeiten für das Beherbergen von Gästen, gegen Entgelt sind meldepflichtig.

Meldepflicht
a) der Unterkünfte

Insbesondere: Hotels, Gasthäuser, Ferienwohnungen, Zimmer, Gruppenunterkünfte, Campingplätze, sowie weitere ähnliche Einrichtungen. Anzugeben sind die Anzahl Zimmer, Räume usw. sowie die jeweilige Anzahl Liegestellen. Auch Ferienwohnungen zum Eigengebrauch sind meldepflichtig. Änderungen, auch die Anzahl der Liegestellen sind meldepflichtig.

Art. 13

¹ Wer gegen Entgelt Personen beherbergt, ist zur polizeilichen Meldung der Beherbergten verpflichtet.

b) polizeiliche

Vorschriften gemäss Art. 11 kant. GWG und Art. 3 - 11 kant. AB zum GWG.

Art. 14

¹ Es gilt das Kurtaxengesetz der Gemeinde Andeer (940.1).

Kurtaxen

V. Gebühren

Art. 15

¹ Für die Erteilung einer Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für Betriebe Fr. 100.-- bis Fr. 500.--
- b) für Anlässe Fr. 50.-- bis Fr. 300.--
- c) für Vergrösserungen, Verlegungen, Änderungen der Betriebsart
Fr. 50.-- bis Fr. 300.--

² Bei der Festlegung der Gebühren im Einzelfall sind der Verwaltungsaufwand sowie das Interesse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der abgabepflichtigen Personen angemessen zu berücksichtigen.

Bewilligungsgebühren
gem. Art. 3

Art. 16

¹ Für die Meldung von Beherbergungen gemäss Art. 12 werden folgende Gebühren erhoben:

Meldegebühren

a) Neuanmeldung; pro Liegestelle Fr. 5.--, mindestens Fr. 20.--

b) Änderungen; Verminderung der Liegestellen gratis
Vermehrung der Anzahl Liegestellen, Fr. 5.--

Art. 17

¹ Für weitere Amtshandlungen, wie zum Beispiel aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe, wird eine Gebühr von Fr. 50.-- bis Fr. 200.—erhoben.

Besondere Gebühren

VI. Verwaltungsmassnahmen Strafbestimmungen, Rechtsmittel

Art. 18

¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden im Rahmen von Art. 21 und 22 kant. GWG geahndet.

Im Allgemeinen

Art. 19

¹ Die Ahndung von Verstössen gegen die Vorschriften über die Beherbergung von Gästen (Art. 11 kant. GWG und Art. 3 - 11 kant. AB zum GWG) obliegt dem Gemeindevorstand.

Ahndung

Art. 20

¹ Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes aufgrund des kantonalen oder des vorstehenden Gemeindegesetzes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Rekurs eingereicht werden.

Rechtsmittel

VII. Schlussbestimmungen

Art. 21

¹ Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 22

¹ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gastwirtschaftsgesetz vom 24. Januar 1994 sowie alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechtes

Art. 23

¹ Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für Betriebe und Beherberger erteilte Bewilligungen sind unbefristet gültig, sofern die berechnete Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt.

Bisherige Inhaber von Bewilligungen für Bewirtungsbetrieben, melden der Gemeindekanzlei innert 30 Tagen seit Inkrafttreten dieses Gesetzes, die gemäss Art. 3 kant. GWG genutzten Räume und Aussenanlagen mit der jeweiligen Anzahl Plätze.

Bisherige Inhaber von Bewilligungen für Beherbergungsbetriebe, melden der Gemeindekanzlei innert 30 Tagen seit Inkrafttreten dieses Gesetzes, gemäss Art. 12 Abs. 2, die Anzahl Zimmer, Räume usw., sowie die jeweilige Anzahl Liegestellen.

Übergangsbestimmungen

Art. 24

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Inkrafttreten

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom

17. Dezember 1999.

GEMEINDEVORSTAND ANDEER

Der Präsident Der Aktuar:

gez. M. Urfer gez. Hp. Nigg